Die kirchliche Gesetzgebung Justinians

hauptsächlich auf Grund der Novellen.

Inauguraldissertation

zur Erlangung

des Grades eines Licentiaten der Theologie

der

Hochwürdigen Theologischen Fakultät

zu Giessen

vorgelegt von

Gustav Pfannmüller,

Pfarramtskandidaten.

Berlin.

C. A. Schwetschke und Sohn.

1902.

Die vorliegende Dissertation bildet nur den ersten, die Res Sacrae behandelnden Teil einer grösseren Arbeit, die der Theologischen Fakultät zu Giessen zur Beurteilung vorgelegen hat und demnächst auch im Verlage von C. A. Schwetschke und Sohn erscheinen wird.

Die kirchliche
Gesetzgebung Justinians

hauptsächlich auf Grund der Novellen.

Inauguraldissertation

zur Erlangung

des Grades eines Licentiaten der Theologie

der

Hochwürdigen Theologischen Fakultät

zu Giessen

vorgelegt von

Gustav Pfannmüller,

Pfarramtskandidaten.

Berlin.

C. A. Schwetschke und Sohn.

1902.

Die vorliegende Dissertation bildet nur den ersten, die Res Sacrae behandelnden Teil einer grösseren Arbeit, die der Theologischen Fakultät zu Giessen zur Beurteilung vorgelegen hat und demnächst auch im Verlage von C. A. Schwetschke und Sohn erscheinen wird.

Einleitung.

Auf zwei mächtigen Grundpfeilern ruht nach einem Worte Justinians in der Konstitution „De Justiniano codice confirmando“ die Festigkeit des Staates, auf den Waffen und den Gesetzen. Beide müssen sich auf einander stützen; die bewaffnete Macht muss ebenso in den Gesetzen ihre Sicherheit finden, wie die Gesetze oft mit Hülfe der Waffen aufrecht erhalten werden müssen. Und in der That, diese Anschauung finden wir in der ganzen Regierung Justinians in die Wirklichkeit übersetzt. Während er einerseits siegreiche Kämpfe führte und das Reich mit Waffengewalt zu festigen suchte, sorgte er anderseits für jene grossartige Kodifizierung des römischen Rechts, die seinen Ruhm als Gesetzgeber für alle Zeiten begründet hat.

Im Jahre 528 gab Justinian seine Absicht kund, an die Stelle der 3 codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus und der seit Theodosius II. bis auf ihn selbst hinzugekommenen Novellen einen Codex zu setzen, der alle diese Gesetze enthalten sollte. Bereits 529 war dieses Gesetzeswerk, das den Namen „Justinianus codex“ führen sollte, beendet und sollte vom 16. April 529 an Gesetzeskraft haben.

Nachdem so die leges der Kaiser bis auf Justinian gesammelt waren, ging Justinian an eine Bearbeitung des ius d. h. des in den Juristenschriften enthaltenen Rechts, und schon am 16. Dezember 533 wurden die Digesten oder Pandekten veröffentlicht.

Noch vor den Digesten wurden die Institutiones publizirt, die ein Handbuch für den Anfangsunterricht sein sollten und die Institutionen des Gajus ersetzen sollten.

Der „Codex Justinianus repetitae praelectionis", eine Umarbeitung des Codex Justinianus, vom 17. Dezember 534 bildet den Abschluss der Justinianischen Kodifikation.

Endlich sollte eine amtliche Sammlung der neu hinzukommenden Gesetze mit dem Titel Novellae Constitutiones veranstaltet werden. Diese kam aber nicht zustand. Wir kennen nur Privatsammlungen.

Die älteste Sammlung von 122 Konstitutionen wird auf einen antecessor (Professor) Julian in Constantinopel zurückgeführt. Die zweite Sammlung, das sogenannte Authenticum aus den Jahren 535—556, zählt 134 Novellen. Die vollständigste Sammlung ist frühestens unter Tiberius (578—582) abgeschlossen worden und zählt 168 Novellen. Sie ist in einer Venezianer Handschrift des 12. Jahrhunderts und einer Florentiner Handschrift des 14. Jahrhunderts erhalten.

Codex, Digesten oder Pandekten, Institutionen und Novellen bilden also zusammen das stolze Gesetzgebungswerk Justinians.

Der Zweck desselben aber war, nicht nur die bürgerlichen Verhältnisse zu ordnen, sondern auch ebenso den Glauben und die kirchlichen Verhältnisse zu regeln.

Die kirchliche Gesetzgebung Justinians, die den Gegenstand unserer Arbeit bilden soll, ist in den Titeln 2—4 des ersten Buches des Codex und vor allem in zahlreichen Novellen enthalten. Bevor wir den gesamten Inhalt dieser Gesetzgebung uns in systematischer Weise vergegenwärtigen, wollen wir einen kurzen Überblick über dieselbe geben.

A. Der Codex.

1. *C. 1, 2:* De sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum: L. 19—26 (25), also 8 resp., wenn man l. 24 und 25 als ein Gesetz zusammenfasst, 7 Gesetze von

Justinian. Sie fallen jedenfalls in die Jahre 528—530. Das Datum bei l. 19 ist verstümmelt, nur l. 23 und 26 sind mit einem solchen versehen.

2. *C. 1, 3:* De episcopis et clericis et orphanotrophis et brevotrophis et xenodochis et asceteriis et monachis et privilegio eorum et castrensi peculio et de redimendis captivis et de nuptiis clericorum vetitis seu permissis: L. 41—55, also 15 Erlasse von Justinian, die in die Jahre 528—534 fallen.

3. *C. 1, 4:* De episcopali audientia et de diversis capitulis, quae ad ius curamque et reverentiam pontificalem pertinent: L. 20—34, also 15 Gesetze von Justinian. Sie sind in den Jahren 528—534 verfasst.

B. Die Novellen.

Speziell kirchliche Gesetzgebung enthalten 27 Novellen, nämlich: *) Nov. 3 [14], 5 [13], 6 [12], 7 [15], 9 [17], 11 [19], 16 [36], 37 [34], 40 [51], 46 [63], 54 [70], 55 [72], 56 [74], 57 [73], 58 [75], 65 [85], 67 [87], 76 [95], 79 [98], 83 [104], 86 [103], 111 [130], 120 [148], 123 [155], 131 [151], 133 [100], 137 [174]. Von diesen haben rein lokalen Charakter 7 Novellen: Nov. 3 und 16 (Constantinopel), 9 (Rom), 11 (Prima Justiniana), 37 (Afrika), 40 (Jerusalem), 65 (Mysien). Also haben 20 Novellen allgemeine Geltung.

Die meisten Novellen kirchenregimentlichen Inhalts, nämlich 22 fallen in die Jahre 535—539. Innerhalb dieser Zeit fallen die meisten in die Jahre 535 (8), 537 (6) und 539 (5). Nach dem Jahre 539 sind nur noch 5, aber allerdings zum Teil sehr grosse und zusammenfassende Novellen entstanden, vor allem die 2 abschliessenden Novellen 120 (544) und 123 (546), daneben 111 (541), 131 (545) und die letzte 137 (564).

In diesen Novellen handelt es sich — wie wir in der Abhandlung sehen werden — vor allem um 3 Fragen:

*) Die Zahlen in eckigen Klammern geben die Ordnungsnummern von Zachariae an.

I. De rebus sacris.

Während die Gesetze 19—26 (25) des Codex einzelne Fragen der Verwaltung kirchlichen Eigentums behandeln, tritt in den Novellen vor allem die Frage nach der Veräusserung kirchlichen Eigentums in den Vordergrund. Nov. 7 spricht das Verbot jeglicher Veräusserung von Kirchengut aus. Nov. 46, zu der Nov. 67 c. 4 eine Ergänzung bildet, 54 c. 2 und 55 schränken dieses Verbot wieder ein, ebenso Nov. 40 und 65 für die Kirchen von Jerusalem und Mysien. Nov. 120 hebt alle früheren Gesetze auf und fasst alles Nötige über die Veräusserung von Kirchengütern in einem neuen Gesetz zusammen. Nov. 131 bringt noch einzelne Bestimmungen nach.

II. De personis sacris.

Auch hier bildet der Codex und zwar C. 1, 3 hauptsächlich die Gesetze 43, 46, 51, 52, 53 und 54 eine Vorstufe der Novellengesetzgebung:

1. Mit den Mönchen und Nonnen beschäftigen sich vor allem 5 Novellen:

Nov. 5 und 76, 79, 133 und 123 c. 33—44. Nov. 5, zu der Nov. 76 als Ergänzung tritt, bildet hier die Grundlage der Gesetzgebung. Nov. 79 unterstellt die Mönche und Nonnen auch in Civilsachen der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Nov. 133, die von der Wohnung und Lebensart der Mönche handelt, ist eine Ergänzung zu dem von demselben Gegenstand handelnden Kap. 3 von Nov. 5. Nov. 123 c. 33 — 44 fasst noch einmal alle Bestimmungen über Mönche und Nonnen zusammen. Endlich gehören noch Nov. 67 c. 1 und 137 c. 7 (Bau eines Klosters) und Nov. 22 c. 5 (Trennung der Ehe beim Eintritt eines Ehegatten ins Kloster) hierher.

2. Von den Bischöfen, den den Bischöfen untergeordneten Klerikern und den Diakonissen handeln besonders 9 Novellen: Nov. 3 und 16, 6, 57, 83, 86, 123, 131 und 137. Nov. 6, die sich besonders mit der Frage der Wahl der Bischöfe und Kleriker beschäftigt, bildet hier

den Ausgangspunkt. Nov. 57 handelt von den Geistlichen, welche ihre Kirchen verlassen, und von den Personen, welche Kirchen bauen wollen. Nov. 83 überträgt das in Nov. 79 den Mönchen gegebene Privilegium der bischöflichen Gerichtsbarkeit auch auf die Kleriker im allgemeinen. Nov. 86 zeigt, wie diese bischöfliche Gerichtsbarkeit unter Umständen noch weiter greifen kann. Nov. 131 handelt von den kirchlichen Canones und einigen Privilegien der Kirche. Nov. 123 c. 1—32 bildet eine Zusammenfassung der bisherigen Gesetzgebung. Nov. 137 endlich behandelt noch einmal die Frage nach der Wahl der Bischöfe und Kleriker. Nov. 3 und 14 beschäftigen sich speziell mit den Geistlichen in Constantinopel.

3. Von den Diakonissen handeln besonders Nov. 6 c. 6 und Nov. 123 c. 30 und 13.

III. De episcopali audientia.

Von der bischöflichen Gerichtsbarkeit handeln vor allem die schon erwähnten Novellen 79, 83 und 86. Jedoch auch die Novellen 58, 67 und 123 sind hier heranzuziehen, vor allem aber auch die entsprechenden Gesetze von C. 1, 4.

Ein Anhang soll endlich die lokale Kirchengesetzgebung Justinians, wie sie in den Novellen 3 und 16, 9, 11, 37, 40 und 65 niedergelegt ist, schildern.

Erster Abschnitt.

De rebus sacris.

I. Begriff und Einteilung der res sacrae.

Res sacrae sind alle die Dinge, welche Gott rite d. h. feierlich durch die Priester und öffentlich geweiht und geheiligt worden sind. Man kann sie in folgende drei Gruppen einteilen*):

1. Die Kirchen selbst und alle heiligen Gebäude, zu denen auch die Martyria (die Orte, an denen man sich versammelte, um das Gedächtnis der Märtyrer zu feiern), die Oratoria, die Monasteria oder Asceteria gehören; endlich alle Gebäude, die zu frommen Zwecken bestimmt sind, wie z. B. die Armen-, Waisen-, Krankenhäuser u. a. m.

2. Die heiligen Gefässe und Kleidungsstücke, die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind, oder auch alle Gegenstände, die nur zum Schmuck der Gotteshäuser oder des Gottesdienstes dienen, z. B. Bilder und Altäre.

3. Die Grundstücke, Äcker, Weinberge, Wiesen, die der Kirche oder dem Kloster oder den frommen Stiftungen gehören, ebenso die coloni und servi rustici, die jene Grundstücke bebauen und gleichsam membra rerum immobilium (Julianus in Epit. N.) sind; endlich auch die annonae oder panes civiles.

Von den erwähnten res sacrae sind nun die einen res mobiles, die anderen res immobiles.

Zu den ersteren gehören besonders die heiligen Gefässe und Gewänder, zu den letzteren die Kirchen und heiligen

*) Rittershusius, Jus Justianum etc. S. 108 f.

Gebäude, die der Kirche gehörenden Grundstücke (praedia), zu denen auch die coloni und servi gerechnet werden, endlich die annonae oder panes civiles.

II. Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen Justinians betreffs der res sacrae,

insbesondere betreffs der Veräusserung von unbeweglichen Kirchensachen.

A. Die Justinianische Gesetzgebung des Codex inbetreff der res sacrae. (Const. 19—26 Cod. de sacros. eccl. 1, 2.)

Die ersten Gesetze Justinians betreffs der res sacrae finden sich in dem 2. Titel des 1. Buches des Codex: De sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum, und zwar gehören die Gesetze 19—26 Justinians Gesetzgebung an. Ihr Inhalt ist kurz folgender:

1. *L. 19:* Inbezug auf Schenkungen an die Kirche und an fromme Stiftungen verordnet Justinian:

a) Schenkungen bis zu 500 solidi (nach heutigem gemeinen Recht = 4666 Mk. 67 Pf., s. Sohm, Institutionen S. 136) sollen auch ohne gerichtliche Insinuation, d. h. auch ohne Erklärung des Schenkungswillens vor Gericht gültig sein.

b) Schenkungen über 500 solidi, sie müssten denn vom Kaiser selbst geschehen sein, müssen dagegen vor Gericht angezeigt werden.

2. *L. 20:* Die für die Soldaten bestimmten Lebensmittel (*στρατιωτικαὶ σιτήσεις*) dürfen weder durch kirchliche Vorschrift noch auf Befehl der Obrigkeit zum Besten von Kirchen oder Geistlichen verwendet werden.

3. *L. 21:* Die heiligen Gefässe, Gewänder und alle übrigen zum Gottesdienst bestimmten kirchlichen Gerätschaften dürfen nur zum Zweck der Auslösung von Gefangenen veräussert werden. In allen anderen Fällen haben die Bischöfe und Ökonomen d. h. die Verwalter des Kirchenvermögens die veräusserten Gegenstände von dem jeweiligen Besitzer zurückzufordern, der sie ohne ein Recht auf Klage in jeder Gestalt zurückzuerstatten hat, widrigenfalls die Kirche Klage gegen ihn erheben kann.

4. *L. 22:* Alle Gegenstände, die der heiligen Kirche oder den frommen Stiftungen aus reiner Freigebigkeit, unter Lebenden oder durch letzten Willen, verliehen werden, sollen von der Erwerbsteuer frei sein.

5. *L. 23:* Wenn den heiligen Kirchen oder den kirchlichen Anstalten irgend eine Erbschaft oder ein Vermächtnis oder ein Fideikommiss hinterlassen, oder etwas geschenkt oder verkauft worden ist, oder zum Zweck der Auslösung von Gefangenen etwas hinterlassen oder auf gesetzliche Weise geschenkt worden ist, so soll die Kirche oder die kirchliche Anstalt bis auf hundert Jahre das Recht haben, das Verkaufte oder Hinterlassene mittels persönlicher oder auch dinglicher Klage einzutreiben. Gegeben 528.

6. *L. 24* enthält folgende Bestimmungen:

a) Eine Verleihung geistlicher Grundstücke in colonarisches Recht ist ungültig, weil dem Gesetze unbekannt*).

b) Wenn ein Beamter in Constantinopel für sich oder durch eine Mittelsperson von der grossen Kirche ein Grundstück erworben hat, so soll das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, und er der Kirche den Wert der Sache erstatten, ebenso auch der Verwalter der Kirchengüter. Wenn er aber durch Überredung oder Erpressung eine Kirchensache an sich gebracht hätte, so soll er das von der Kirche Empfangene zurückerstatten und noch mit 20 Pfund Goldes bestraft werden.

c) Über 20 Jahre hinaus dürfen kirchliche Grundstücke nicht verpachtet werden.

d) Bloss an Bemittelte darf und soll ein geistliches Grundstück in Emphyteuse gegeben werden. Unter Emphyteuse**) versteht man die Erbpacht des römischen

*) Schilling in seiner Übersetzung des 1. Buches des Codex S. 49 versteht unter jus colonarium das Recht der bona libellaria. Dies waren Grundstücke, welche ins freie Eigentum eines Andern auf vorgängigen schriftlichen Kontrakt (daher der Name) unter der Bedingung übertragen wurden, dass der Empfänger einen jährlichen Zins entrichten, den Kontrakt zu bestimmten Zeiten erneuern und den bezahlten geringen Kaufpreis bei jeder Erneuerung nochmals erneuern sollte.

**) Vgl. Sohm, Institutionen S. 260 ff.

Rechts. Es ist ein Verhältnis, welches zuerst innerhalb der städtischen Verwaltung aufkam, indem Grundstücke, namentlich Ländereien (praedia rustica), von der Stadtgemeinde gegen einen Jahreszins (vectigal, *κανών*) zu Erbpacht abgegeben wurden. Dies wurde dann auch auf die Domänen des Kaisers in Anwendung gebracht, wenn es sich um die Urbarmachung (*ἐμφύτευσις* = Anpflanzung) noch unbebauter Ländereien handelte. Kaiser Zeno (474—491) bestimmte, dass hier eine besondere Art von Rechtsgeschäft, nämlich der Erbpachtvertrag (contractus emphyteuticarius), und eine besondere Art von Rechtsverhältnis, das Erbpachtverhältnis, vorliege. Der Erbpächter hat das Recht der vollen Ausübung des fremden Eigentums und steht daher zu dem Grundstück, solange sein Recht dauert, wirtschaftlich so, als ob er Eigentümer wäre. Er hat den vollen Fruchtgenuss, überhaupt das Recht auf allen Ertrag der Sache, damit auch das Recht der Meliorierung und Kulturveränderung, welches dem Niessbraucher und ebenso dem blossen Zeitpächter versagt ist. Anderseits ist der Emphyteuta verpflichtet: 1. jährlich den Zins zu zahlen; 2. das Gut nicht zu verschlechtern; 3. dem Herrn eine beabsichtigte Veräusserung des Erbpachtrechts anzuzeigen, damit der Herr eventuell von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen kann. Versäumt der Erbpächter die Erfüllung dieser Pflichten, so hat der Erbverpächter das Recht, ihn seines Erbpachtrechtes zu entsetzen.

Justinian bestimmt nun in *l. 24* hinsichtlich der Emphyteuse an kirchlichen Grundstücken, dass sie nicht über die Lebenszeit des Empfängers und zweier seiner Nachkommen ausgedehnt werden darf, und dass nicht mehr als der sechste Teil des bei der Übergabe festgesetzten Erbzinses erlassen werden darf. Verschlechtert der Emphyteuta aber im Laufe der Zeit das Gut, so wird er aus dem Besitze gesetzt und muss den Schaden vergüten. Ist aber der Kirchenverwalter bei der Verleihung der Emphyteuse nachlässig zu Werke gegangen und hat die Emphyteuse an unpassende Personen verliehen, so soll er selbst für allen Schaden haften.

7. *L. 25**) enthält Bestimmungen über die Chartularier, d. h. die Schreiber, Sekretäre, Aktuarien, Expedienten, welche mit Ausfertigung von Urkunden zu thun haben, und über die Kirchenvorsteher. Erstere sollen vor allem, auch nicht durch eine Mittelsperson, ein Grundstück der Kirche durch Pacht oder Erbzins oder auf eine andere Weise an sich bringen. Sollten sie doch etwas unterschlagen oder veräussern, so können sie von den Patriarchen und Kirchenverwaltern aus der Liste gestrichen werden. Darauf wird die Zahl der Chartularier für die verschiedenen Provinzen genau angegeben und ebenso ihr Verdienst, den sie aus der Ausstellung von Urkunden ziehen.

Die Kirchenvorsteher sollen zusammen mit dem Patriarchen die von den Erbzinsleuten, Pächtern oder Verwaltern eingezahlten Posten prüfen und ebenso die Rechnungen in Bezug auf nicht ausgethane Kirchengüter auf schriftlichen Befehl des Patriarchen durchgehen, und letzterer soll dieselben mit dem Worte: »Gelesen« unterschreiben. Für das aber, was ohne Beobachtung dieser Form geprüft worden ist, muss der Kirchenverwalter selbst stehen. Von den verrechneten oder empfangenen Einkünften oder eingegangenen Geldern erhalten die Kirchenvorsteher 1 Prozent, wer aber mehr nimmt, soll seines Dienstes als Chartularier und seiner kirchlichen Würde verlustig gehen. Endlich müssen die Kirchenvorsteher in jedem, höchstens in zwei Monaten, bei den Kassenführern unnachsichtlich Rechnung ablegen und laufen im Unterlassungsfalle Gefahr, abgesetzt zu werden.

8. *L. 26 (25)*: Wenn jemand unsern Herrn Jesum Christum entweder allein oder auch nur zum Teil als Erben einsetzt, ohne irgend eine Kapelle oder Kirche zu bezeichnen, so ist die heilige Kirche der Stadt, des Ortes oder des Bezirkes, in welchem der Verstorbene sich befunden hat, als eingesetzte Erbin zu betrachten. Wenn der Erblasser aber einen von den Erzengeln oder von den heiligen Märtyrern erwähnt hätte, ohne jedoch die Kirche zu benennen, so soll, wenn sich an jenem Orte oder in dessen

*) L. 25 wird auch mit l. 24 als ein Gesetz zusammengefasst.

Bezirk eine Kirche befindet, welche zu Ehren jenes Erzengels oder Märtyrers erbaut worden ist, diese als eingesetzte Erbin betrachtet werden. Wenn aber an jenem Orte oder in dessen Bezirke sich keine solche Kirche befindet, so sollen die Kirchen, die in der Hauptstadt sind, als Erbinnen angesehen werden, und wenn in der Hauptstadt eine solche Kirche (die jenem Erzengel oder Märtyrer besonders geweiht wäre) wäre, so soll dieser die Erbschaft zufallen, wenn sich aber dort keine solche Kirche findet, so sollen es die sämtlichen Kirchen des Ortes erhalten.

Wenn aber der Erblasser eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, und es befinden sich in jenem Orte oder dessen Bezirke mehrere Kirchen desselben Zeichens oder Namens, der Verstorbene hat aber eine derselben häufig besucht und eine besondere Anhänglichkeit für dieselbe an den Tag gelegt, soll die Erbschaft dieser Kirche zufallen. Wenn aber keine solche Kirche vorhanden ist, so soll das Vermächtsnis oder die Erbschaft der bedürftigsten von allen zufallen. Gegeben am 20. Oktober 530.

B. Die Justinianische Gesetzgebung der Novellen inbetreff der res sacrae.

Wenden wir uns nun von der Gesetzgebung Justinians im Codex zu der viel ausgedehnteren der Novellen, so bemerken wir, dass hier vor allem die Frage nach der Veräusserung der Kirchengüter in den Vordergrund tritt. Diese Frage, die schon in den Gesetzen 21, 24 und 25 des Codex in einzelnen Punkten berührt worden war, wird nun in etwa 10 Novellen (Nov. 7, 46, 54 c. 2, 55, 67 c. 4, 119 c. 10, 120, 131; Nov. 40, 65) grundsätzlich und für alle Zeiten gesetzlich geregelt.

1. Geschichtliche Entwicklung der Novellengesetzgebung Justinians hinsichtlich der Veräusserung von Kirchengütern.

1. Novelle 7. [15.] (15. April 535).*)

De non alienandis aut permutandis ecclesiasticis rebus

*) Die chronologischen Daten nach Zachariae.

immobilibus aut in specialem hypothecam dandis creditoribus, sed sufficere generales hypothecas.

In der Einleitung*) zu dieser Novelle spricht Justinian die Absicht aus, in Einem Gesetze alles das zusammen zu fassen, was er bisher hinsichtlich der Veräusserung von Kirchensachen (in alienationibus, quae fiunt super sacris rebus) verordnet hatte. Dabei erinnert er an eine lex des Kaisers Leo (457—474) (L. 14 Cod. de sacros. eccl. I. 2) de alienationibus ecclesiasticis, die sich jedoch nur auf die Hauptkirche von Konstantinopel bezieht und auch sonst der Verbesserung bedarf. Auch der Kaiser Anastasius (491—518) hat in dieser Sache ein Gesetz erlassen (L. 17 Cod. de sacros. eccl. I. 2), das sich zwar auf den ganzen dem Patriarchen von Konstantinopel untergebenen Sprengel erstreckt, aber so unvollständig und unangemessen ist, dass es Justinian hiermit gänzlich aufgehoben wissen will.

Das neue zusammenfassende Gesetz Justinians soll sich vielmehr an das Leonische anschliessen und dieses verbessern und erweitern. Daher muss man sich vor allem den Inhalt dieses Gesetzes, des Ausgangspunktes der Justinianischen Gesetzgebung, vergegenwärtigen.

Das Gesetz (Const. 14. Codex de sacros, eccl. I. 2) zerfällt in drei Teile:

1. In dem 1. Teil wird verordnet, dass weder der Patriarch und Erzbischof noch der Kirchenverwalter oder Oeconomus an der Hauptkirche von Konstantinopel irgend eine unbewegliche Sache (z. B. ein Haus, einen Acker, einen colonus, die mancipia rustica, oder die annonae civiles s. Begriff und Einteilung der res sacrae) verkaufen, verschenken oder auf eine andere Weise veräussern darf.

2. Im 2. Teil werden die Strafen festgesetzt, die die Übertreter dieses Gesetzes treffen sollen:

*) Jede Novelle hat eine Inscriptio, welche besagt, an wen sie erlassen ist. Das Gesetz selbst enthält einen Eingang (praefatio), worauf die eigentliche Sanktion des Gesetzes folgt, und einen Epilog (epilogus), der der Behörde Anweisung zur Ausführung des Gesetzes giebt vgl. Biener, S. 21 ff.

a) Der Käufer einer oben erwähnten Kirchensache (emptor) muss den empfangenen Gegenstand mit allen in der Zeit des Besitzes erhobenen Früchten und mit dem sonstigen Gewinne (*μετὰ πανὶς τοῦ κατὰ τὸν μέσον χρόνον καρποῖ καὶ τῶν ἄλλων καρπῶν*) dem Verwalter des Kirchenvermögens zurückerstatten und verliert auch noch das, was er für die Kirchensache gegeben hat.

b) Der Verwalter des Kirchenvermögens (oeconomus), der wider dieses Gesetz Kirchensachen selbst veräussert hat, muss den der Kirche zugefügten Schaden aus eignen Mitteln ersetzen, widrigenfalls der Kirche gegen ihn und seine Erben eine Klage zusteht, und wird ausserdem seines Dienstes enthoben.

c) Der Tabellio oder Notar, der die Urkunden verfertigt hat, wird mit ewiger Verbannung bestraft.

d) Ja auch die Richter und Sachwalter (judices et jus gestorum habentes), die ein solches verbotenes Geschäft ausführen oder unterstützen, sollen ihres Amtes entsetzt und mit Einziehung aller Güter bestraft werden.

3. Ist also die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache dem Patriarchen und den Geistlichen von Konstantinopel mit den schwersten Strafen verboten, so soll ihnen dagegen erlaubt sein, den Niessbrauch einer Kirchensache (rei ecclesiasticae usus oder usus fructus) jemandem auf gewisse Zeit oder besonders auf Lebenszeit des Empfängers zu überlassen, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Empfänger einen der erhaltenen Sache gleichkommenden Gegenstand der Kirche eigentümlich abtrete, aus welchem sie ebensoviel Einkünfte wie jener vermöge des ihm eingeräumten Niessbrauchs bezieht, gewinnen kann, und dass nach dem Tode des Nutzniessers oder nach Ablauf der sonst bestimmten Frist sowohl der Niessbrauch der hierzu ausgethanen Kirchensache an die Kirche zurückfalle, als auch der letzteren neben dem Eigentume der ihr geschenkten Sache zugleich das Recht der Benutzung erworben werde. Alles dieses muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden, und derselbe soll ungültig sein, sobald die der

Kirche zum Entgelt gegebene Sache weniger wert ist als die von ihr zur Nutzniessung überlassene Sache.

An dieses Gesetz der Kaiser Leo und Anthemius schliesst sich nun das Gesetz Justinians unmittelbar an, ergänzt es in vielen Punkten und dehnt es vor allem auf die ganze Kirche und auf das Vermögen auch der kirchlichen Anstalten aus. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes — man achte immer auf sein Verhältnis zu dem Leonischen Gesetz! — sind nun folgende:

1. Weder der Erzbischof und Patriarch von Constantinopel und sein Oeconomus (wie Leo bestimmt hatte) noch die unter dem Patriarchate von Konstantinopel stehenden Erzbischöfe und Bischöfe wie Anastasius bestimmt hatte dürfen eine unbewegliche Kirchensache veräussern, dieses Verbot soll sich nach Justinian vielmehr auf alle Bischöfe, Äbte und Geistliche der ganzen Kirche erstrecken, ja auch auf die Vorsteher aller kirchlichen Anstalten z. B. von Hospitälern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Pflegehäusern für alte Leute, Findelhäusern etc. Ihnen allen ist — mit einem von Justinian absichtlich gewählten allgemeinen Ausdruck — die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache verboten. Unter „Veräusserung“ aber ist nach Justinian Verkauf, Schenkung, Tausch, Übergabe einer Kirchensache als Spezialpfand an einen Gläubiger, Verpfändung und endlich ewige Emphyteuse zu verstehen. Auf jede Art dieser Veräusserung — nicht bloss auf den Verkauf einer Kirchensache (Leo) — wird in c. 5—7 eine besondere Strafe gesetzt.

2. Damit aber dieses Gesetz dem veränderlichen Wesen des Menschen und den gewöhnlichen Erscheinungen des Lebens möglichst angemessen sei, hat Justinian einige Ausnahmen ermittelt, durch welche dasselbe jeder Abänderung widerstehen wird.

a) Zwischen dem Kaiser und der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt ist ein Tausch gestattet in der Art, dass der Kaiser, wenn das Gemeinwohl den Besitz eines der erwähnten unbeweglichen Kirchengüter erfordert,

solche von den Kirchen und frommen Anstalten nehmen kann unter der Voraussetzung, dass er ihnen eine Sache von gleichem oder grösserem Werte dagegen giebt. Beim Abschluss eines solchen Tauschgeschäfts kann natürlich auch niemanden eine Strafe treffen. Jedoch ist jede andre Art der Veräusserung an den Kaiser oder sonst jemanden verboten.

b) Die Verleihung einer Emphyteuse an einem kirchlichen Gut soll unter folgenden Bedingungen, die sich an die Const. 24. Justinians Cod. de sacros. eccl. I 2 anschliessen, gestattet sein:

α) Die Emphyteusis darf nur dem Empfänger für dessen Person und zwei nächste Erben, nämlich für dessen Kinder und Enkel beiderlei Geschlechts, auch für den Gatten des ersten Emphyteuten, der aber ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt sein muss, verliehen werden, dagegen nicht auf längere oder gar auf ewige Zeit.

β) Der Canon d. h. der jährlich für die Emphyteuse zu entrichtende Betrag (über den wie überhaupt über das ganze Recht der Emphyteuse Kaiser Leo in seinem Gesetze nichts erwähnt) darf um den sechsten Theil des wahren Ertrags geringer sein, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der bisherige Betrag der auszuleihenden Sache genau ermittelt wird, die Emphyteuse nur an die erwähnten Personen verliehen wird und der Empfänger der Emphyteuse den ganzen Betrag des Canon (nicht etwa einen Teil in verschiedenen Raten) entrichtet. Soll dagegen ein in einer Vorstadt gelegenes kirchliches Grundstück, (wie die Kirche deren viele hatte, die aber nur einen geringen Canon einbrachten) in Emphyteusis gegeben werden, so soll der Canon nicht nach den bisherigen Einkünften ermittelt werden, vielmehr soll das Grundstück genau abgeschätzt werden, der Ertrag, welcher von dem Werte binnen 20 Jahren gewonnen werden kann, ermittelt und nach dieser Berechnung der Canon bestimmt werden. Natürlich soll auch hier die Emphyteusis nur für die Person des ersten Empfängers, für dessen zwei nächste Erben und Gatten be-

stellt werden. Wenn die Emphyteuten den Canon 2 Jahre (bei nichtkirchlichen Gütern 3 Jahre) hintereinander nicht entrichten, verlieren sie die Emphyteusis, und die Vorsteher der frommen Anstalt haben das Recht, die Grundstücke und Gebäude ohne Erstattung der Meliorationskosten zurückzufordern.

γ) Hat der Emphyteuta das Grundstück oder Gebäude verschlechtert, so kann nicht nur er für seine Person, sondern auch seine Erben gezwungen werden, es wieder in den vorigen Stand zu setzen.

δ) Auch die durch Feuer, Erdschütterung oder andere Unglücksfälle beschädigten oder zerstörten und verfallenen Gebäude dürfen nicht veräussert werden, wohl aber unter Einhaltung bestimmter Formen in zeitliche Emphyteuse gegeben werden.

ε) Ein Vertrag, wonach nach dem Tode der beiden Erben des ersten Besitzers deren Nachfolgern und nächst diesen immer weiter anderen eine Kirchensache in Emphyteuse gegeben werden soll, ist ungültig, denn er bedeutet nichts anderes als eine ewige Emphyteuse und damit eine völlige Veräusserung des Kirchenguts. An einen solchen Vertrag braucht sich also auch niemand zu binden.

c) Den Niessbrauch einer Kirchensache kann Jedermann unter den von Kaiser Leo bestimmten Bedingungen empfangen (s. dort!)

d) Der Verkauf, die Verpfändung und Einschmelzung der heiligen Gefässe ist, wie in Const. 21 Cod. de sacros, eccl. I. 2, zwecks Loskaufs von Gefangenen gestattet.

Abgesehen von: Tausch zwischen Kaiser und Kirche, zeitlicher Emphyteuse, Niessbrauch und Veräusserung der heiligen Gefässe zum Loskauf der Gefangenen wird jede andere Art von Veräusserung, besonders die Erzwingung einer Veräusserung oder einer Emphyteuse und Verpachtung mittels eines kaiserlichen Befehls (c. 9 und 10) und die Veräusserung von Klöstern (c. 11) aufs strengste verboten.

Ebenso wie diese gesetzwidrigen Veräusserungen verbietet aber Justinian endlich noch die gesetzwidrigen Erwerbungen. Man schenkte nämlich gerne der Kirche oder den frommen Stiftungen unbebaute Grundstücke oder verkaufte ihr unfruchtbare als fruchtbar und schädigte sie so in beiden Fällen. Die Vorsteher der Kirche und frommen Stiftungen sollen daher nur mit der grössten Vorsicht solche Verträge abschliessen, widrigenfalls sie selbst für den daraus entspringenden Schaden haften müssen.

Im Schluss der Novelle bestimmt Justinian, dass dieses Gesetz über Veräusserung der Sachen der Kirchen und frommen Stiftungen überall und für alle Zeiten gelten soll und von allen geistlichen und weltlichen Faktoren aufrecht erhalten werden soll. Ja jeder, der eine Gesetzwidrigkeit anzeigt, ist des Lobes wert. Was über Verpachtung bestimmt worden, bleibt bestehen. Dagegen alles, was hinsichtlich der Veräusserung von Kirchensachen seither bestimmt worden ist, wird mit diesem Gesetze aufgehoben. Gegeben zu Constantinopel am 15. April 535.

2. Novelle 46 und 54 c. 2.

Die Novellen 46 und 54 c. 2 sind spätere Zusätze zu Nov. 7, die sich in der Praxis jedenfalls als notwendig und nützlich für die Kirche herausgestellt hatten.

Nov. 46 [63] (18. August 537).

De ecclesiasticarum immobilium rerum alienatione et solutione.

In der Einleitung hören wir, dass die strengen Bestimmungen über die Veräusserung der Kirchengüter in Nov. 7 für die Besitzungen der Kirchen und kirchlichen Anstalten vom grössten Vorteil waren, da niemand dieselben zu verringern wagte. Jedoch hatte sich in den ca. 2 Jahren, die zwischen Nov. 7 und 46 liegen, eine grosse Schwierigkeit für die Kirche ergeben. Die Kirchen hatten nämlich oft Schulden, besonders an den Fiskus. Wenn sie nun kein genügendes Mobiliarvermögen hatten, um diese zu decken, andrerseits aber auch nach Nov. 7 die unbe-

weglichen Güter nicht veräussern durften, womit sollten sie dann ihre Schulden bezahlen?

Diesem Notstand gegenüber lässt nun Justinian etwas von der Strenge des Gesetzes in Nov. 7 nach und verordnet Folgendes:

1. Wenn eine Kirche oder eines von den übrigen Gotteshäusern an den Fiskus etwas schuldet und nichts hat, um solches zu decken, so sollen zunächst der Erzbischof, der Bischof und alle Geistlichen zusammenkommen und unter Zuziehung der heiligen Schrift genau untersuchen, ob wirklich keine Einkünfte vorhanden sind, durch welche ohne Veräusserung die Staatsschuld abgetragen werden könne. Stellt sich das als wirklich heraus, so soll ihnen, wenn auch noch der Statthalter das Dekret hierzu erteilt, gestattet sein, auch die unbeweglichen Güter zu veräussern. In diesem Fall soll natürlich weder den Käufer noch den Verkäufer eine Strafe treffen. Die Dekretserteilung aber muss erfolgen, damit es gewiss sei, dass die Schuld eine öffentliche gewesen ist, von welcher Zeit sie herrührt, und dass sie wirklich nicht durch bares Geld getilgt werden konnte.

2. Sollte der Gläubiger aber ein Privatmann sein, so kann er die unbeweglichen Güter an Zahlungsstatt (secundum pro soluto schema) erhalten. Es soll aber auch hier das Dekret vorausgehen, und die Grundstücke sollen ihm nach Verhältnis dessen, was ihm wirklich geschuldet wird, zugeschlagen werden.

3. Von diesem Gesetze sind jedoch die Hauptkirche von Constantinopel und die umliegende Gegend, ebenso die Bethäuser, die unter ihr stehen, und einige Klöster der Hauptkirche ausgenommen. Es soll sich vielmehr bloss auf die Provinzen erstrecken, da dort ein grosser Geldmangel ist, weshalb die Kirchen ihre Schulden nicht bar bezahlen können und deshalb zu Veräusserungen unbeweglicher Güter gezwungen sind.

Nov. 54 [70] c. 2 (1. September 537).

Cap. 2 dieser Novelle knüpft unmittelbar an Nov. 46 an und ist ein zweiter Zusatz zu Nov. 7. Danach können

alle Kirchen und frommen Stiftungen Güter untereinander vertauschen, aber auch nach vorgängiger Dekretserteilung, welche sich auf eine genaue Untersuchung gründen muss, und nach erfolgter Eidesleistung bei dem Erzbischof des Inhalts, dass das Geschäft auf beiden Seiten vorteilhaft sei. Das Recht des Tauschs, das der Kaiser nach Nov. 7 von Anfang an hatte, bekommen nun also auch die Kirchen und frommen Stiftungen. Jedoch ist von diesem Gesetz wiederum wie von Gesetz Nov. 46 die Hauptkirche von Constantinopel ausgenommen.

Nov. 46 und 54 c. 2 bringen also folgende zwei Zusätze zu Nov. 7:

1. Wenn die Schuld der Kirche eine Staatsschuld ist, darf auch ein unbewegliches Gut der Kirche veräussert werden, bei einer Privatschuld darf das Grundstück dem Gläubiger an Zahlungsstatt überlassen werden.

2. Nicht nur zwischen dem Kaiser und der Kirche (Nov. 7) darf ein Tausch von Gütern stattfinden, sondern auch wenn es für beide nützlich ist, zwischen Kirche und Kirche und zwischen Kirche und frommen Stiftungen und zwischen frommen Stiftungen untereinander.

Von beiden Gesetzen ist jedoch die Hauptkirche von Constantinopel ausgenommen.

3. Nov. 55 [72] (18. Oktober 537).

Nov. 55 ist teils eine Ergänzung zu dem Teil von Nov. 7, der von der Vertauschung verschiedener Gegenstände zwischen dem Kaiser und den Gotteshäusern handelt, teils eine Ergänzung zu Nov. 54 c. 2.

Aus der Einleitung erfahren wir, dass Bittgesuche an den Kaiser ergingen, die von der Kirche erlangten Güter wieder an Privatpersonen zu verleihen.

Dem gegenüber verordnet Justinian, dass die durch Vertauschung an den Kaiser gekommenen Güter fortwährend bei dem Kaiser verbleiben sollen und nicht auf Privatpersonen übertragen werden dürfen. Sollten diese aber doch in den Besitz von Kirchengütern gekommen sein, so sollen die Ökonomen der Kirche das Recht haben, jene

Güter einzufordern und wieder an die Kirche zurückzubringen, als wenn gar keine Vertauschung mit dem Kaiser stattgefunden hätte. Diese Bestimmung hat jedoch Justinian im 10. Kapitel von Nov. 119 wieder aufgehoben.

Alles, was hinsichtlich der Emphyteusen sowohl bei der Hauptkirche als auch bei den übrigen Gotteshäusern angeordnet worden ist, soll in Kraft bleiben, und es soll den Kirchen und Gotteshäusern gestattet sein, für immer unter einander Emphyteusen einzugehen, jedoch ebenfalls nur unter der Bedingung, dass auch hierzu das Dekret erteilt wird. Nur die Hauptkirche ist auch hiervon ausgeschlossen.

4. Nov. 67 [87] c. 4 (1. März 538).

Nov. 67 c. 4 ist eine Ergänzung von Nov. 46. In dieser war verordnet worden, dass in den Provinzen die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache nur unter erteiltem Dekrete des Praeses provinciae erfolgen solle und dass dieses Dekret nur in Gegenwart des Bischofs, der sämtlichen Diener einer Kirche und des Erzbischofs erteilt werden soll. Jedoch war in Nov. 46 darüber keine Bestimmung vorhanden, wie es zu halten sei, wenn der Erzbischof selbst oder der Verwalter des Kirchenvermögens die Veräusserung vornehmen will.

In diesem Falle verordnet nun Justinian, dass zwei Bischöfe aus dem Sprengel des Erzbischofs, welche dieser selbst wählt, zugezogen werden sollen und durch deren Gegenwart die übrigen vorgeschriebenen Feierlichkeiten vermehrt werden sollen, so dass gleichsam der Erzbischof mit seiner Synode die Angelegenheit besorgt.

5. Nov. 120 [148] (9. Mai 544).

De alienatione et emphyteosi et locatione et hypothecis et aliis diversis contractibus in universis locis rerum sacrarum.

Diese Novelle bietet den definitiven Abschluss und die Zusammenfassung aller bisher erschienenen Gesetze über die Veräusserung von Kirchensachen, die Bestellungen von Emphyteusen an denselben und über die Verpachtungen und die übrige Verwaltung derselben. Nach dem Schluss

von c. 11 sollen alle neulich über diese Fälle erlassenen anderen Verordnungen Nov. 7, 46, 54 c. 2, 55, 67 c. 4 künftig wegfallen, und Alles soll in Zukunft in Gemässheit dieses Gesetzes geschehen.

Die Hauptfrage wird nun für uns die sein: Wie verhält sich Nov. 120 zu allen bisher erschienenen, die sie zusammenfassen will, und besonders zu Nov. 7? Ist sie nur eine praktische Zusammenfassung der bisherigen Gesetze oder etwa eine Umbildung und Weiterbildung? Um diese Fragen richtig beantworten zu können, müssen wir die einzelnen Bestimmungen von Nov. 120 aufs genaueste mit denen von Nov. 7 und ihren Ergänzungen vergleichen.

Da fällt uns nun vor Allem ein Hauptunterschied auf. Während nämlich Nov. 7 — gerade im Unterschied von dem Gesetz des Leo und des Anastasius — sich auf alle Kirchen und frommen Stiftungen im ganzen Reich bezog, teilt Nov. 120 die Objekte der Gesetzgebung in zwei grosse Gruppen:

1. Die Hauptkirche von Constantinopel und die frommen Stiftungen — mit Ausnahme der Klöster —, die in Constantinopel liegen.

2. Alle übrigen Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster, einschliesslich der Klöster, die sich in Constantinopel und im Umkreise von Constantinopel befinden.

Der Grund für diese Teilung liegt in der ganzen gesetzlichen Entwickelung seit Nov. 7. Wir haben nämlich gesehen, wie in den Novellen 46, 54 c. 2 und 55 gegenüber den Kirchen in den Provinzen Justinian — vor allem wohl gezwungen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben — immer mehr von der in Nov. 7 aufgestellten Hauptregel, dass keine unbewegliche Kirchensache veräussert werden dürfe, abwich und den Provinzkirchen drei grosse Zugeständnisse machte:

1. Veräusserung der Kirchensache bei Staatsschuld, Gebung an Zahlungsstatt bei Privatschuld (Nov. 46).

2. Vertauschung von Gütern zwischen Kirchen und frommen Stiftungen und dieser beiden unter einander (Nov. 54 c. 2).

3. Vertauschung von Emphyteusen der Kirchen unter einander (Nov. 55).

Andrerseits aber sahen wir, dass Justinian von allen diesen Zugeständnissen die Hauptkirche von Constantinopel ausnahm und ihr — jedenfalls weil sie in einer pekuniär viel besseren Lage war wie die Provinzkirchen — eine besondere Stellung zuwies.

Diese Scheidung zwischen der Hauptkirche und den Provinzkirchen, die also schon in der auf Nov. 7 folgenden Gesetzgebung vorhanden ist, ist nun in Nov. 120 streng durchgeführt, so dass zunächst in c. 1—5 die Verhältnisse der Hauptkirche von Constantinopel und in dessen Umkreis gesetzlich geregelt werden und dann diejenigen aller übrigen Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster einschliesslich derer in Constantinopel.

I. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Hauptkirche von Constantinopel und der frommen Stiftungen in Constantinopel oder in dessen Umkreis.

c. 1. Den Vorstehern und Verwaltern des Vermögens der in der Überschrift genannten Institute wird, wie in Nov. 7 allen Kirchen und frommen Stiftungen, die Veräusserung einer unbeweglichen Sache in irgend einer Form verboten. Dagegen steht hier nichts mehr von dem Verbot, eine unbewegliche Sache einem Gläubiger als Spezialpfand zu übergeben (worüber unten mehr!) Gestattet ist, wie in Nov. 7, die Vertauschung von Kirchengütern an das kaiserliche Haus; verboten dagegen das schon in Const. 24 Cod. de sacros. eccl. I. 2 und in der Einleitung zu Nov. 7 untersagte jus colonarium.

Hinsichtlich der Emphyteusen wird die aus L. 24 Cod. de sacros. eccl. I. 2 und Nov. 7 bekannte Bestimmung wiederholt, dass eine Emphyteuse nur für die Person des Empfängers und für die zwei nächsten Erben desselben zu bestellen ist und dass dem Emphyteuta nicht mehr als der sechste Teil des bei der Übergabe festgesetzten Erbzinses erlassen werden darf. Hinsichtlich der vorstädtischen Grundstücke soll es bezüglich der Bestimmung des Canons beim Alten bleiben (s. Nov. 7), wenn sie durchaus keinen

Ertrag gewähren. Gewähren sie aber einen Ertrag, so sollen sie für einen in dem ganzen Ertrag bestehenden Erbzins (ἐπὶ ὁλοκλήρῳ τῷ κανόνι) dem Empfänger und dessen zwei Erben in Emphyteusis gegeben werden.

Die alten und verfallenen Gebäude, die nach Nov. 7 nur in zeitliche Emphyteusis gegeben werden durften, dürfen jetzt, wenn die frommen Stiftungen sie nicht mehr aufbauen lassen können, von diesen auf immer in emphyteutisches Recht gegeben werden. Der Canon hat, falls die Gebäude nicht mehr aufgebaut werden, in dem dritten Teil der Mietgelder zu bestehen, welche aus den Gebäuden gezogen wurden, als sie noch standen. Baut der Emphyteuta dagegen die Gebäude wieder auf, so hat er die Hälfte der Mietgelder der Kirche oder der frommen Stiftung zu geben, darf dann aber auch von den vorgefundenen Baumaterialien Gebrauch machen.

Eine gänzlich neue Bestimmung hinsichtlich der in emphyteutisches Recht gegebenen Grundstücke ist endlich die folgende: Wenn ein solches Grundstück an das kaiserliche Haus oder den kaiserlichen Schatz oder an irgend eine Stadt oder an eine Curie oder an irgend eine fromme Stiftung kommt, so geben wir den Verwaltern der frommen Anstalten, von welchen im Anfang die Emphyteuse begründet worden ist, die Befugnis, innerhalb zweier Jahren ihren Willen zu erklären, ob sie entweder die Sache bei denen, an welche sie gekommen ist, lassen und den jährlichen festgesetzten Ertrag ziehen wollen oder sie unter Aufhebung der Emphyteusis zurücknehmen wollen, wenn sie es für vorteilhafter halten.

c. 2. Hinsichtlich des Niessbrauchs wird genau dasselbe bestimmt wie in c. 4 von Nov. 7 (s. dort!).

c. 3. Verpachtungen können auf so viele Jahre abgeschlossen werden, als die Contrahenten übereinkommen; jedoch dürfen sie die Zeit von 30 Jahren nicht übersteigen.

c. 4. Dieses Kapitel hebt das c. 6 von Nov. 7 geradezu auf und bedeutet das grösste Zugeständnis an die frommen Stiftungen von Constantinopel und Umgegend. Während

dort aufs strengste verboten war, dem Gläubiger eine unbewegliche Sache als Spezialpfand zu übergeben, und nur im Notfall, bei Aufnahme eines Darlehens, allgemeine Hypotheken dem Gläubiger bestellt werden durften, wird hier den frommen Stiftungen, wenn sie wegen der öffentlichen Abgaben oder einer anderen (der frommen Stiftung obliegenden) Verpflichtung Geld brauchen, gestattet, eine unbewegliche Sache zu verpfänden und als Spezialpfand hinzugeben, damit der Gläubiger diese Sache besitzen, die Früchte derselben einsammeln und sich dieselben teils auf das dargeliehene Geld, teils auf die Zinsen, welche aber nicht mehr als 4 von 100 betragen dürfen, anrechnen soll. Wenn aber die Vorsteher der frommen Stiftung die Schuld bezahlen oder wenn der Gläubiger durch die Früchte befriedigt ist, soll die Sache wieder an die fromme Stiftung zurückkommen.

c. 5. Damit jedoch die Bestimmungen hinsichtlich der Emphyteusen, Verpachtungen und Hypotheken nicht missbraucht werden können, setzt Justinian noch zweierlei fest:

1. Die Bestellungen von Emphyteusen, Hypotheken und mehr als fünfjährigen Verpachtungen müssen bei der Hauptkirche von Constantinopel mit dem Willen und unter Zustimmung des Patriarchen erfolgen, nachdem in seiner Gegenwart die Oekonomi und Chartularii geschworen haben, dass der Vertrag der Kirche nicht zum Nachteil gereiche. Bei den anderen frommen Stiftungen aber sollen die Chartularii in Gegenwart des Vorstehers der frommen Stiftung schwören; wenn aber keine Chartularii vorhanden sind, sollen die Vorsteher der frommen Stiftungen selbst unter Auflegung der heiligen Evangelien den Vertrag schliessen und mit einem Eide in die Vertragsurkunde schreiben, dass der Vertrag der frommen Stiftung nicht zum Nachteil gereiche.

2. Den Oeconomi der Kirchen, den Verwaltern der frommen Stiftungen und den Chartularii sowie ihren nächsten Anverwandten ist verboten, Emphyteusen, Verpachtungen und Hypotheken inbezug auf die den frommen Stiftungen gehörigen Sachen selbst oder durch Zwischen-

personen zu übernehmen. Wenn es trotzdem geschieht, so soll es ungültig sein, und das ganze Vermögen teils der Empfänger, teils der mit ihnen verbundenen Oeconomi, Verwalter und Chartularii soll nach ihrem Tode an die fromme Stiftung, von welcher sie die Sache erhalten haben, fallen.

Fassen wir die in c. 1—5 enthaltenen Bestimmungen noch einmal kurz zusammen, so sind eigentlich unverändert nur die Verordnungen über die Veräusserung einer unbeweglichen Sache und über den Niessbrauch einer unbeweglichen Sache geblieben. Dagegen sind folgende wichtige Änderungen zu verzeichnen:

1. Hinsichtlich der Emphyteusis.

a) Die Bestimmung des Canons bei vorstädtischen Grundstücken, wenn sie einen Ertrag gewähren.

b) Die Erlaubnis einer ewigen Emphyteuse an verfallenen Gebäuden.

c) Die Bestimmung hinsichtlich derjenigen in emphyteutisches Recht gegebenen Grundstücke, die an den Kaiser etc. gekommen sind.

2. Die Beschränkung der Verpachtungen auf 30 Jahre.

3. Die Erlaubnis, dem Gläubiger eine unbewegliche Sache als Spezialpfand zu übergeben!

4. Die inbezug auf 1—3 nötig gewordenen Vorsichtsmassregeln, wie sie in c. 5 enthalten sind.

II. Die Gesetzgebung inbezug auf alle übrigen Kirchen und frommen Stiftungen und auf alle Klöster.

Ohne den allgemeinen Grundsatz, dass keine unbewegliche Sache veräussert werden dürfe, zu wiederholen — das ist sehr bezeichnend! — geht Justinian sofort auf Einzelnes ein.

A. Die Emphyteusis.

Während in Nov. 7 c. 3 die ewige Emphyteusis streng verboten war und nach Nov. 120 c. 2 eine solche der Kirche zu Constantinopel und den Stiftungen in und um Constantinopel nur bei verfallenen Gebäuden erlaubt war, wird nun allen andern Kirchen, frommen

Stiftungen und Klöstern eine ewige Emphyteuse an den ihnen zugehörigen unbeweglichen Sachen gestattet. Allerdings muss zuvor mit Übereinstimmung der betreffenden Vorsteher der Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster ein Vertrag aufgesetzt werden und mit Hinzufügung eines Eides in die Vertragsurkunde geschrieben werden, dass das Geschäft nicht zum Nachteil der betreffenden Anstalten abgeschlossen worden ist.

Der Canon aber darf, wie schon Const. 24. Cod. de sacros. eccl. I. 2 und Nov. 7 c. 3 und Nov. 120 c. 1 bestimmt haben, nur um den sechsten Teil des wahren Ertrags geringer sein.

B. Die Regelung der Schuldverhältnisse.

Wie in c. 4 den frommen Stiftungen in und um Constantinopel, so wird nun auch allen anderen kirchlichen Anstalten erlaubt, wenn sie wegen öffentlicher Abgaben oder aus einem anderen Verpflichtungsgrunde Schulden haben, zuerst dem Gläubiger eine unbewegliche Sache als Spezialpfand zu geben, damit er sich aus den Früchten derselben befriedige.

Wenn aber — und nun kommen ausführliche neue Bestimmungen über die Regelung der Schuldverhältnisse — auf diese Weise die Schuld nicht getilgt werden kann, so soll vor den Patriarchen oder Metropoliten oder anderen Bischöfen ein Protokoll aufgenommen werden, in dem die Schuld angegeben und erklärt werden soll, dass es nicht möglich sei, dieselbe durch bewegliche Sachen zu tilgen. Die Protokolle sollen aber deshalb nicht — wie Anastasius bestimmt hatte — vor den Statthaltern der Provinzen oder vor den Defensoren der Orte errichtet werden, damit die Kirchen und frommen Stiftungen keinen Nachteil erleiden.

Nachdem dies geschehen ist, sollen die Verwalter der frommen Stiftung, welche die Schuldnerin ist, 20 Tage lang an einem öffentlichen Ort der Stadt eine schriftliche Bekanntmachung aufstellen, um die Kauflustigen aufzufordern, so dass der Meistbietende den anderen vorgezogen werden soll.

Darauf soll der Verkauf stattfinden und der Preis schlechterdings auf die Schuld bezahlt werden, so dass der Käufer nicht anders Sicherheit haben soll, als wenn er den Preis für diese Schuld bezahlt und ausdrücklich in die Kaufurkunde geschrieben wird, dass auch nichts zum Schaden der frommen Stiftungen geschehe.

Wenn aber kein Käufer gefunden wird, so soll der Gläubiger von der frommen Stiftung die Besitzung selbst durch das Recht, welches „an Zahlungsstatt" (pro soluto) genannt wird, erhalten, nachdem eine genaue Schätzung vorgenommen ist und auf den Preis der zehnte Teil des ganzen abgeschätzten Wertes zu dieser Summe hinzugefügt worden ist. Darauf soll der Gläubiger die Sache an Zahlungsstatt zum festen Eigentumserwerb erhalten, nachdem die Verwalter der frommen Stiftung und der grössere Teil derjenigen, die darin den Dienst verrichten, zu solchen Verkäufen ihre Zustimmung gegeben haben.

Eine unbewegliche Sache aber, die auf diese Weise übertragen wird, soll nicht nach der Wahl des Gläubigers gegeben werden, sondern es soll eine solche gegeben werden, die die Mitte hält zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Besitzungen der frommen Stiftung.

C. Vertauschungen von unbeweglichen Sachen.

Mit Ausnahme der Hauptkirche in Constantinopel und der frommen Stiftungen in und um Constantinopel soll es allen Kirchen und frommen Stiftungen und nicht weniger allen Klöstern erlaubt sein, Vertauschungen unter einander vorzunehmen, wie schon Nov. 54 c. 2 erlaubt hatte. Jedoch müssen nicht nur die Verwalter beider frommen Stiftungen, sondern auch der grössere Teil derjenigen, welche in denselben den Dienst verrichten, ihre Zustimmung zu einem solchen Vertrag schriftlich oder durch (zu Protokoll gegebene) Erklärungen geben.

Jedoch gestattet Justinian nicht, dass die von dem kaiserlichen Hause an irgend eine fromme Anstalt gekommenen oder künftig noch kommenden Sachen auf irgend eine Weise veräussert werden.

D. Das Recht des Niessbrauchs.

Inbezug auf das Recht des Niessbrauchs einer unbeweglichen Sache sollen dieselben Bestimmungen gelten wie bei den in der Kaiserstadt gelegenen frommen Stiftungen.

III. Gesetzliche Bestimmungen, die sowohl für die frommen Stiftungen in und um Constantinopel gelten, wie für die Kirchen, frommen Stiftungen und Klöster im ganzen übrigen Reiche.

A.

Wenn eine fromme Stiftung — in der Kaiserstadt oder in den Provinzen mit Ausnahme der Hauptkirche in der Kaiserstadt — eine mit vielen öffentlichen Abgaben belastete Besitzung hat, aus welcher kein Ertrag für die fromme Stiftung gezogen wird, so dürfen die Verwalter diese Besitzung, auf welche Weise sie wollen, veräussern, jedoch auch hier nur nach vorher aufgestelltem Protokoll und Eide, dass die Veräusserung zum Wohle der frommen Stiftung geschehe.

Hinsichtlich der Ökonomen, Verwalter und Chartularier werden dieselben Verbote erteilt wie bei denen, die sich in der Kaiserstadt befinden, vgl. c. 5 § 1.

B.

Wenn Jemand irgend einer frommen Stiftung — mag sie in der Kaiserstadt oder in den Provinzen liegen — unfruchtbare Besitzungen schenken oder verkaufen oder auf eine andre Weise übertragen oder hinterlassen wird, so soll die fromme Stiftung dadurch keinen Nachteil erleiden, sondern die ganze Last soll auf den Geber oder dessen Erben zurückfallen, indem dieselben gezwungen werden sollen, diese von ihnen gegebenen Besitzungen zurückzunehmen und aus eignem Vermögen der frommen Stiftung allen Schaden zu ersetzen.

C.

Ausserdem sollen die Kirchen und frommen Anstalten nicht die Verpflichtung haben, unfruchtbare oder fruchtbare Besitzungen, wo sie auch gelegen sein mögen, zu kaufen, damit sie nicht in Schulden geraten.

IV. Ganz allgemein und überall geltende Bestimmungen.

1. Die Veräusserung von Klöstern ist wie in Nov. 7 c. 11 ganz allgemein verboten.

2. Ebenso die Veräusserung von heiligen Gefässen (vgl. Nov. 7 c. 8) ausser zum Zweck der Loskaufung von Gefangenen. Wenn jedoch — fügt Nov. 120 c. 10 hinzu — sich in einer frommen Anstalt mehrere Gefässe befinden, welche nicht zum notwendigen Gebrauch dienen, und diese Anstalt Schulden hat und keine beweglichen Sachen besitzt zur Bezahlung dieser Schulden, so kann sie unter Errichtung eines Protokolls die überflüssigen Gefässe entweder an andre fromme Anstalten verkaufen oder einschmelzen und dann verkaufen. Die dafür gelöste Summe soll zur Bezahlung der Schulden verwandt werden. Also selbst bei diesem Punkt lässt Justinian etwas von der ursprünglichen Strenge nach!

3. Für die Pächter oder Emphyteuten an allen Kirchen und frommen Stiftungen gelten die Bestimmungen von Nov. 120 c. 8, die sich mit Nov. 7 c. 3 decken.

V. Die Kirchen von Odessus, Tomis und Jerusalem.

1. Die Kirchen von Odessus und Tomis (Städte in Mysien am schwarzen Meer) sollen das Recht haben, unbewegliche Sachen zur Loskaufung von Gefangenen zu veräussern, wenn nicht ausdrücklich eine Veräusserung verboten worden ist.

2. Über die Kirche von Jerusalem vgl. Nov. 40 (im Anhang).

In c. 11 giebt Justinian dann die Strafen an, die auf die Uebertretung der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes gesetzt sind, und erklärt, dass alles, was vor diesem Gesetz (also vor dem 9. Mai 544) den alten Verordnungen gemäss geschehen ist, gültig, alles, was gegen sie geschehen ist, ungültig sein soll. In Zukunft aber soll nur dieses Gesetz gelten, und alle früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sollen aufgehoben sein.

6. Nov. 131 [151]. (18. März 545.)

c. 5: Die Kirchen und frommen Stiftungen sollen von niedrigen Diensten und ausserordentlichen Auflagen befreit sein. Jedoch sollen sie zum Strassen- und Brückenbau verpflichtet sein.

c. 6: Anstatt der Verjährung von 10, 20 und 30 Jahren sollen die Kirchen und frommen Stiftungen eine solche von 40 Jahren haben, wie schon Nov. 111 bestimmt hatte, die an die Stelle der 100jährigen Verjährung in l. 23 Cod. 1, 2 die 40jährige gesetzt hatte. Dasselbe soll bei der Forderung von Legaten und Erbschaften, welche zu frommen Zwecken hinterlassen worden sind, stattfinden.

c. 9 handelt von den Legaten an Christus und die Heiligen und bildet eine Ergänzung zu l. 26 Cod. 1, 2 (s. II. Abschnitt).

c. 14 bestimmt, dass kein Ketzer auf irgend eine Weise eine unbewegliche Sache von einer Kirche oder frommen Anstalt erhalten soll. Hat ferner ein Rechtgläubiger eine Besitzung, in der sich eine Kirche befindet, einem Juden oder Heiden oder Montanisten oder Arianer oder einem andern Ketzer veräussert oder hinterlassen, so soll die Kirche des Ortes diese Besitzung in Anspruch nehmen. Endlich dürfen die Ketzer sich keine spelunca für ihren Unglauben bauen, und die Juden dürfen sich keine neue Synagoge errichten. Diese Bestimmungen gehören jedoch zu Titel 5 des 1. Buchs des Codex „De Haereticiis et Manichaeis et Samaritis", also nicht zu dem von uns speziell behandelten Gegenstand.

Die Verordnungen der c. 7—13 werden ausführlich im II. Abschnitt behandelt.

2. Rückblick und Urteil über die Novellengesetzgebung Justinians inbezug auf die Veräusserung von Kirchengütern.

Werfen wir nun noch einmal einen Rückblick auf die gesamte Novellengesetzgebung Justinians inbezug auf die Veräusserung unbeweglicher Kirchengüter und suchen wir ein Urteil über dieselbe zu gewinnen.

Justinian hatte, indem er zugleich das Gesetz des

Anastasius aufhob, an das Gesetz der Kaiser Leo und Anthemius angeknüpft. Während dieses aber nur dem Patriarchen und Oeconomus von Constantinopel die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache verbot, und Anastasius dieses Verbot nur auf den ganzen dem Patriarchen untergebenen Sprengel von Constantinopel bezog, dehnte es Justinian in Nov. 7 nicht nur auf alle Kirchen des ganzen Reiches, sondern auch auf alle frommen Stiftungen und Klöster aus. Als einzige Ausnahmen von diesem Hauptverbot setzte Justinian in Nov. 7 fest: Tausch von Gütern zwischen Kaiser und Kirche, zeitliche Emphyteuse, Niessbrauch und Veräusserung von heiligen Gefässen, aber nur zum Loskauf von Gefangenen. Daran hatten sich dann noch angeschlossen das Verbot der Erzwingung einer Veräusserung oder Emphyteuse mittels kaiserlichen Befehls, das Verbot der Veräusserung von Klöstern und endlich das Verbot von gesetzwidrigen Erwerbungen. Zugleich wurden mit Nov. 7 alle bisherigen in Bezug auf Veräusserung von Kirchengütern von Justinian erlassenen Gesetze aufgehoben.

So stand es im Jahre 535. Jedoch schon nach 2 Jahren sah Justinian ein, dass seine Gesetzgebung in Nov. 7 einiger Ergänzungen und Zusätze bedürfe. Nov. 46 erlaubt den Kirchen in den Provinzen, wo besonders grosser Geldmangel herrschte, die Veräusserung einer unbeweglichen Kirchensache bei Staatsschulden und Nov. 54 c. 2 und 55 erlauben auch zwischen den Kirchen und Kirchen, den Kirchen und frommen Stiftungen und zwischen den frommen Stiftungen unter einander Tausch von Gütern und Emphyteusen, der nach Nov. 7 nur zwischen Kaiser und Kirche gestattet war. Beide Zugeständnisse bezogen sich jedoch nur auf die Kirchen und frommen Stiftungen in den Provinzen, und beide erklären sich aus dem Bestreben Justinians, der schlechten Vermögenslage der Kirche in den Provinzen aufzuhelfen.

Etwa 7 Jahre später — 544 — sah sich Justinian gezwungen, noch viel bedeutendere Zugeständnisse der Kirche zu machen, ja Bestimmungen seiner früheren Gesetzgebung geradezu aufzuheben und in einem neuen Gesetze (Nov. 120)

nochmals alles Nötige hinsichtlich der Veräusserung von Kirchengütern zusammenzufassen.

Sehr bezeichnend bei diesem neuen Gesetze war, wie wir schon bemerkt haben, die Scheidung der Kirchen und frommen Anstalten in 2 grosse Gruppen. Wir sahen daraus, dass Justinian nur noch bei der Hauptkirche von Constantinopel und den frommen Stiftungen von Constantinopel und Umgebung an der ursprünglichen Strenge des Gesetzes in Nov. 7 festzuhalten bestrebt war, während er den Provinzkirchen die schon in Nov. 46, 54 c. 2 und 55 gemachten Zugeständnisse immer mehr erweiterte. Aber selbst bei der ersteren Gruppe von Kirchen und frommen Stiftungen durchbricht Justinian, wie wir gesehen haben, die Strenge seines Gesetzes in Nov. 7, vor allem dadurch, dass er auch diesen Anstalten erlaubt, eine unbewegliche Sache als Spezialpfand dem Gläubiger zu geben, was nach Nov. 7 streng verboten war, und anderes (siehe oben!).

Dieselben und noch weitere Freiheiten, besonders das Recht der ewigen Emphyteuse an allen unbeweglichen Dingen, die Erlaubnis eines Spezialpfands, überhaupt die ganze Regelung der Schuldverhältnisse, erhält die zweite Gruppe von Anstalten. Ja fast in jedem einzelnen Punkte finden sich, wie wir gesehen haben, in Nov. 120 mehr oder minder wichtige Abweichungen von Nov. 7. Von Anfang an unverändert geblieben sind eigentlich nur die Bestimmungen hinsichtlich des Rechtes des Niessbrauchs, (Const. 14. Cod. de sacros. eccl. = Nov. 7 c. 4 = Nov. 120 c. 2 und 9), der Veräusserung von Klöstern (Nov. 7 c. 11 = Nov. 120 c. 7), des Verkaufs der heiligen Gefässe (Nov. 7 c. 8 = Nov. 120 c. 10, jedoch mit einer Konzession), einiger Bestimmungen bei der Emphyteuse, (hinsichtlich des Canon und der Strafen), des Verbots gesetzwidriger Erwerbungen von Seiten der Kirche und des Verbotes des jus colonarium. (Const. 24 C. 1, 2 = Nov. 7 Einleitung.)

Lebenslauf.

Ich, Gustav Pfannmüller, wurde am 1. Oktober 1873 zu Dornheim bei Gross-Gerau als Sohn des † Pfarrers Fritz Pfannmüller und seiner Ehefrau Pauline geb. Schmidt geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule und dann die beiden Gymnasien zu Darmstadt. Im Frühjahr 1892 bezog ich die Universität und studierte zunächst zwei Semester klassische Philologie. Darauf wandte ich mich dem Studium der evangelischen Theologie zu, dem ich vom Sommer 1893 bis Frühjahr 1897 in Giessen oblag. Darauf bezog ich ein Jahr das Predigerseminar zu Friedberg und legte im August 1898 meine Definitorialprüfung in Darmstadt ab. Nach einem halbjährigen Besuch des pädagogischen Seminars am Neuen Gymnasium zu Darmstadt wurde ich zum provisorischen Lehrer an der dortigen Oberrealschule ernannt, an welcher ich $1^1/_2$ Jahre wirkte. Am 1. Oktober 1900 trat ich als Volontär bei Grossherzoglicher Hofbibliothek in Darmstadt ein und bin seit 1. April 1901 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an dieser Anstalt thätig. Allen meinen früheren Lehrern sage ich meinen aufrichtigsten Dank, insbesondere Herrn Professor Krüger in Giessen für die Anregung und Förderung vorliegender Arbeit.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.